

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

§ 1

Das regelmässige Parkieren über Nacht auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen der Gemeinde Sissach ist bewilligungspflichtig. Für Motorfahrzeuge über 1000 kg Nutzlast gilt eine Sonderregelung.

§ 2

Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieses Reglementes allen in Sissach wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung im Sinne von § 1 angewiesen sind. Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.

§ 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde.

Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen ist auch von Motorfahrzeugbesitzern Folge zu leisten, welchen die Bewilligung erteilt worden ist.

§ 4

Für die Bewilligung ist eine monatliche Gebühr von Fr. 20.-- pro Fahrzeuge zu entrichten. *) **)

Diese Gebühr wird für sechs Monate zum voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits eintricherte Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei einer Änderung der Verhältnisse die Gebühr entsprechend anzupassen.

§ 5

Die Gebühren werden für die Behebung der durch die parkierten Wagen verursachten Strassenschäden, für die Erstellung von weiteren Parkflächen und die entsprechend bedingten Verwaltungskosten verwendet.

§ 6

Wer nach Inkraftsetzung dieses Reglementes gebührenpflichtig wird, hat dies der Ortspolizei innert 30 Tagen zu melden.

§ 7

Bewilligungspflichtige Fahrzeughalter haben das Kontrollzeichen an ihrem Fahrzeug weisungsgemäss gut sichtbar anzubringen.

§ 8

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft.

²Zusätzliche strafrechtliche Verfolgen bleibt vorbehalten.

§ 9

Der Gemeinderat wird mit der Durchführung des Reglementes beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 10

Nach der Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat wird der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegen.

Sissach, den 20. Juni 1974

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMUNG

Der Präsident: Der Verwalter:
T. Buser E. Graf

Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat vorstehendes Reglement mit Beschluss Nr. 2854 vom 27. August 1974 genehmigt.

Liestal, 27. August 1974

Der Landschreiber:
Guggisberg

- *) GRB Nr. 628 vom 1.4.1995 = Fr. 30.-- ab 1.4.1985
**) GRB Nr. 1955 vom 22.8.1994 = Fr. 40.-- für PW, Fr. 70.-- für Lastwagen
über 1000 kg Nutzlast, Fr. 50.-- für Anhänger, gültig ab 1.1.1995

Neufassung von § 8 des Reglements genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 12. Dezember 1996.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Verwalter:
R. Schaffner B. Bösiger

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt am 23. Mai 1997.

Liestal, 23. Mai 1997
JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDIREKTION
Andreas Koellreuter
Regierungsrat

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

In Anwendung von § 9 des Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 20. Juni 1974, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2854 vom 27. August 1974 genehmigt, beschliesst der Gemeinderat:

§ 1

Der zur öffentlichen Strasse gehörende Kompetenzstreifen vor Liegenschaften kann nicht als Privatparkplatz betrachtet werden.

Als Privatparkplatz wird nur eine genügend grosse Fläche anerkannt, auf der das Fahrzeug ganz abgestellt werden kann. Teilweise auf öffentlichem Grund stehende Fahrzeuge sind gebührenpflichtig. Auf privatem, jedoch von der Gemeinde unterhaltenem Areal stehende Fahrzeuge sind gebührenpflichtig.

§ 2

Fahrzeugbesitzer, die auf Aufforderung hin keinen Privatparkplatz schriftlich nachweisen können, sind gebührenpflichtig.

§ 3

Auf Fahrzeugbesitzer, die sich nachweisbar in der Woche höchstens 2 Tage in Sissach aufhalten sowie Feriengäste und Monteure etc., die weniger als 30 Tage hier wohnen, werden die Reglementsbestimmungen nicht angewendet.

§ 4

Kontrollen und Gebühreneinzug werden der Ortspolizei übertragen.

- 1) GRB 628 vom 1.4.1985:
Besitzer eines privaten Abstellplatzes, deren Auto bei zwei Kontrollgängen auf dem öffentlichen Strassenareal abgestellt ist, bezahlen für den betreffenden Monat die in § 4 des Reglementes festgesetzten Gebühren.

§ 5

Gegen Entscheide und Verfügungen der Ortspolizei kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 6

Der Gebühreneinzug mittels Einzahlungsschein erfolgt im Frühjahr und Herbst für die Monate April bis September, bzw. die Monate Oktober bis März.

§ 7

Wer die Gebühr für 6 Monate nicht innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung bezahlt, wird gemahnt. Die Mahngebühr beträgt Fr. 10.--. Wird innert der Mahnfrist nicht bezahlt, erfolgt Verzeigung an den Gemeinderat und Betreibung.

§ 8

In Anwendung von § 10 des Reglementes vom 20. Juni 1974 treten Reglement und die Ausführungsbestimmungen auf den 1. April 1975 in Kraft.

Sissach, 13. Januar 1975

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:
T. Buser E. Graf